

Es mußte bald offenbar werden, daß für diese verschiedenen Berufe kein gleiches materielles Recht geschaffen werden konnte, dessen angebliche »Vorteile« ich oben erwähnt habe. Es blieb also nur die formelle Frage, welcher von den freien Berufen überhaupt dem Angestelltenrecht zu unterwerfen sei. Daß dies bei bestimmten Klassen nicht schwer ist, liegt auf der Hand: Der Redakteur ist kein freier Schriftsteller mehr, sondern Angestellter des Zeitungsverlegers, der Bühnenkünstler (allerdings nur der im ständigen Engagement befindliche) mag Angestellter sein, desgleichen die Chemiker und Ingenieure, soweit sie im ständigen Vertragsverhältnis zu gewissen Unternehmungen oder Industriezweigen stehen. Dagegen haben schon die im Deutschen volkswirtschaftlichen Verband und im Reichsausschuß der akademischen Berufsstände organisierten geistigen Arbeiter die Einbeziehung in das Angestelltenrecht mit Nachdruck abgelehnt. (Hierunter fallen die volkswirtschaftlichen Syndici, beratende Ingenieure, Biologen usw.) Alle diese Akademiker haben selbst, soweit sie ihre Arbeitskraft Unternehmungen zur Verfügung stellen, der Unterstellung unter das Angestelltenrecht widersprochen. Daß dies bei den Künstlern im gleichen Maße der Fall war, braucht danach kaum des näheren auseinandergesetzt zu werden. Bedingungslose Zustimmung konnte also der Ausschuß des Reichsarbeits-Ministeriums nur bei denjenigen Kreisen finden, die sich schon heute als Angestellte fühlen und sich gerade infolge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Unternehmer organisiert haben. Allen voran der Afa-Bund (Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände), dem es natürlich (vielleicht auch aus politischen Gründen) sehr erwünscht ist, möglichst viel bisher freie Berufe zu Angestellten gemacht zu sehen, um dadurch die eigene Organisation zu verbreitern und zu stärken.

Kein Angehöriger der freien Berufe, deren heutige Notlage unverkennbar ist, wird töricht genug sein, eine ihm gebotene Staatshilfe abzulehnen und damit auf die Wohlthaten des Artikels 158 der Reichsverfassung zu verzichten. Aber auf dem bisher begangenen Wege der Gleichmacherei ist das schlechterdings unmöglich, dazu sind die Forderungen, welche die einzelnen Berufsgruppen der geistigen Arbeiter bisher an die Gesetzgebung gestellt haben, zu wesensverschieden. Solange eine große Reihe einschlägiger Gesetze von dem Arbeitsprodukt des geistigen Arbeiters handeln, liegt nichts näher, als zunächst diese Gesetze einer für den Schutz der geistigen Arbeit erforderlichen Revision zu unterziehen. So ließen sich die vom Schutzverband deutscher Schriftsteller erhobenen Forderungen vielleicht zum größten Teil dadurch erfüllen, daß das Urheberrecht und das Verlagsrecht, welches bisher der freien Vereinbarung zwischen Verleger und Schriftsteller weiten Spielraum ließ, in bestimmten Punkten abgeändert wird. Hierbei könnten alle die Schutzbestimmungen Platz finden, die zur Sicherung des Honorars, zur Prüfung der Abrechnung und der Speiserechnung erforderlich erscheinen. Die bildenden Künstler würden bei einer Revision des Kunstschutzgesetzes und die konzertierenden Künstler (besonders in ihrem Kampf gegen die Konzertagenten und das Saalmonopol) bei einer solchen des Stellenvermittler-Gesetzes auf ihre Rechnung kommen. Der allgemeine Erfinder-Verband würde die Ergebnisse der Erfindungen in zeitgemäßer Weise durch eine Abänderung des Patentgesetzes gesichert sehen.

Die Handelsvertreter, die reisenden Kaufleute (die übrigens sämtlich eine Einbeziehung in das Angestelltenrecht mit Nachdruck ablehnen) sind mit der Regelung des Handelsgesetzbuches durchaus zufrieden, und die angestellten Chemiker und Ingenieure, denen es darauf ankommt, den Schutz des Dienstvertrags auch auf ihr Arbeitsprodukt, d. h. auf den Werkvertrag angewandt zu sehen, müßten ihre Wünsche zu den betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen.

Keinesfalls dürfen endlich steuerrechtliche Gesichtspunkte dazu führen, den Begriff des Angestellten auf die freien Berufe anzuwenden. Will man den freien Schriftsteller oder Künstler von der Umsatzsteuer befreien, so kann man ihm nicht dadurch helfen, daß man ihn zum »Angestellten« macht: Denn dann würde sein Einkommen dem 10%igen Lohnabzug unter-

liegen, wie dies ähnlich in einem Erlaß des Reichsfinanz-Ministeriums vom 1. April 1921 zum Ausdruck gekommen ist, wonach der gastierende Podiumkünstler zu dem betreffenden Unternehmer in ein Arbeitsverhältnis tritt und von der auszahlenden Vergütung, die als Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes, § 9, Z. 1, anzusehen ist, der Steuerabzug in Höhe von 10 vom 100 vorzunehmen ist. Soweit also der Schutzverband deutscher Schriftsteller es beklagt, daß auch das Einkommen des freien Schriftstellers einer dreifachen Steuer, nämlich der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und dem Notopfer unterliege, muß hier von der Steuererzeugung gehandelt werden. Mit der Einbeziehung in das Angestelltenrecht und ihren weittragenden Folgen darf hierbei nicht operiert werden.

Alles in allem: Der Kreis der geistigen Berufe, die dergestalt zu Angestellten gepreßt werden sollen, ist ein so weiter, und der der einzelnen Gruppen ein so vielgestaltiger, daß eine einheitliche Ordnung begrifflich und praktisch unmöglich ist; sind doch schon die Interessen des Schriftstellers, der bei einem Verleger eine Dauerstellung angenommen hat, von denen des freien Schriftstellers grundverschieden. Was soll der freie Schriftsteller mit dem Recht auf ein Zeugnis, mit der Sonntagsruhe, mit dem Achtstundentag anfangen? Was geht den Künstler das Krankengeld, der Erholungsurlaub oder die Konkurrenzklause an? Und vor allen Dingen, wo kommen die Organisationen her, welche die Tarifverträge in Gemäßheit der Verordnung vom 23. September 1918 abschließen sollen? Zugegeben, daß die Kassenärzte mit den Krankenkassen einen solchen Tarif abschließen, aber der freie Arzt, soll er »Angestellter« seines Patienten werden? Ist der Pianist »Angestellter« seines Schülers? Soll der Rechtsanwalt »Angestellter« seines Klienten, der Sänger »Angestellter« des Impresario werden? Schließlich bedarf es, um Tarifverträge dort abzuschließen, wo sie gewünscht werden, keineswegs der Einzwängung der freien geistigen Arbeiter in ein Arbeitsrechtsgesetz: der Tarifvertrag des Deutschen Bühnen-Vereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger hat schon jetzt die ganze Rechtsmaterie erschöpfend geregelt; das Reichsministerium des Innern, das ein Bühnengesetz vorbereitet, braucht diesen Tarifvertrag lediglich abzuschreiben. Man sieht dabei wieder, wie unmöglich es ist, die verschiedenen Berufe durch ein einheitliches Arbeitsrecht zu befriedigen, denn wäre letzteres möglich, so könnte das Reichsarbeits-Ministerium mit einem Gesetz für alle freien Berufe auskommen, und das Reichsministerium des Innern brauchte sich um einen Bühnengesetzentwurf nicht zu bemühen. Die übersoziale Richtung des mehrfach erwähnten, vom Reichsarbeits-Ministerium eingesetzten Ausschusses sieht nur die wirtschaftliche Seite der Sache, fragt nur nach mehr oder minder großen wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Aus seiner Mitte ist der Begriff der »verlagsmäßigen Heimwerker« (!) hervorgegangen, und nun glaubt man diesem »Heimwerker« in seinen wirtschaftlichen Nöten auf dem Wege einer sozialen Degradation helfen zu müssen!

Wenn die geistigen Arbeiter hiergegen protestieren, so ist es keine Frage der Eitelkeit, sondern betont den schlimmsten Mißgriff, der gemacht werden konnte, nämlich die Vernachlässigung der psychologischen und ethischen Wirkungen einer solchen Klassifizierung. Die Angehörigen der freien Berufe müssen hierdurch, ohne daß sie es wollen, in einen Klassenkampf gedrängt werden, in welchem sie von den bestehenden Gewerkschaften der Angestellten natürlich mit offenen Armen als Genossen empfangen werden. Und doch ist es tief bedauerlich, einen solchen Schritt zu tun, der dazu führen würde, die bisherige große Anzahl der freien geistigen Berufsstände zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzuteilen und sie als eine bisher selbständige Zwischenschicht aus unserem sozialen und kulturellen Leben verschwinden zu lassen. Sie konnten bisher, gewissermaßen vermittelnd, zwischen den Parteien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen und würden sich nun, und zwar ganz gegen ihren Willen, auf die eine Seite der Kämpfenden gestellt, in die Arbeitsstreitigkeiten verwickelt sehen. Und schließlich wollen wir auch nicht vergessen, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Interessen des verlagsmäßigen Heimwerkers mit denen des »Unternehmers« im